

# Opferinteressen bei *Einstellung* strafrechtlicher Ermittlungen

*BVerfG, Beschluss von 05.11.2001 - 2 Bv R 1551/01*

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

## Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer wurde wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln vorläufig festgenommen; da er sogenannte Kokain-Bubbles – mit Kokain gefüllte, fest verschweißte Plastik Kügelchen – geschluckt hatte, wurde er in ein Krankenhaus verbracht, wo ein Polizeibeamter einen körperlichen Eingriff zur Sicherstellung der Kokain-Bubbles anordnete. Der behandelnde Arzt gelangte nach Durchführung einer Magenspiegelung zu der Auffassung, die Entfernung der Kokain-Bubbles mittels Gastroskopie sei für den Beschwerdeführer zu gefährlich, weil sie sich bereits zu einer Masse verklumpt hätten. Es wurde die operative Entfernung angeordnet. Bei der im Wege eines Bauchschnittes durchgeführten Operation wurden 14 Kokain-Bubbles sichergestellt.
2. Der Beschwerdeführer erstattete Strafanzeige gegen den Polizeibeamten und die an der Operation beteiligten Ärzte. Das Ermittlungsverfahren gegen die behandelnden Ärzte wurde hinsichtlich des Beschuldigten und eines weiteren Arztes gegen Zahlung einer Auflage von je 1 000 DM gem. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Dabei ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass sich die Beschuldigten wegen eines vermeidbaren Irrtums über den Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung nur wegen einer fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht haben könnten. Hinsichtlich der übrigen beschuldigten Ärzte erfolgte die Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.
3. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Beschuldigten und die entsprechenden Zustimmungserklärungen des Amtsgerichts. Der Beschwerdeführer begehrt die Aufhebung der nach § 153a Abs. 1 StPO erfolgten Verfahrenseinstellung und eine Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Beschuldigten. Er macht geltend, das Ermittlungsverfahren sei nicht in rechtsstaatlich einwandfreier und in einer für ihn angreifbaren Weise beendet worden. Die unbegründeten Zustimmungserklärungen des Amtsgerichts seien nicht ordnungsgemäß, weil aus ihnen nicht hervorgehe, welche rechtlichen Gründe für die Entscheidung maßgebend gewesen seien. Sie

gingen im übrigen ins Leere, weil der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO eine Rechtsbeugung des sachbearbeitenden Staatsanwalts zu Grunde liege. Nach einem im Ermittlungsverfahren eingeholten rechtsmedizinischen Gutachten habe sich der Beschuldigte eindeutig einer vorsätzlichen Körperverletzung strafbar gemacht; die Gründe der Einstellungsverfügung seien nicht nachvollziehbar.

## Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde liegen nicht vor.

1. Die Sache hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne des § 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG, denn die entscheidungserheblichen Fragen sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt.
2. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Verfassungsrechte angezeigt, denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.
  - a) Die Rüge einer Verletzung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ist unbegründet. Zwar handelt es sich bei der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 153 a Abs. 1 StPO um einen Akt der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Die Staatsanwaltschaften gehören trotz ihrer organischen Eingliederung in die Justiz (BVerfGE 9, 223 [228]) zur Exekutive (BVerfG NJW 2001, 1121). Einstellungsverfügungen sind judizielle Entscheidungen der Staatsanwaltschaft als Rechtspflegeorgan der Justiz; sie sind – mit Ausnahme von § 153a Abs. 2 Satz 4 StPO – nicht der materiellen Rechtskraft fähig, so dass es sich dabei nicht um rechtsprechende Gewalt im Sinne von Art. 92 GG handelt (Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., vor § 141 GVG Rdn. 5 f). Demgegenüber handelt es sich bei der Zustimmungserklärung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO um einen hoheitlichen Akt der Rechtsprechung, der die Rechtsschutz-

garantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht aktiviert. Diese Verfassungsnorm gewährt Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter (BVerfGE 76, 93 [98]; stRSpr). Die Verletzung bloßer Interessen genügt nicht; entscheidend ist, ob die einschlägige Norm dem Schutz des Betroffenen zu dienen bestimmt ist, d.h. ob sie einen derartigen Schutz bezweckt und nicht lediglich zur Folge hat (BVerfGE 31, 33 [39 f.]). Eine solche Rechtsposition des Beschwerdeführers, deren Verletzung er gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG im Rechtsweg geltend machen könnte, ist nicht gegeben. § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO bezweckt nicht den Schutz des durch eine Straftat Verletzten. Hauptregelungszweck ist die Kompensation des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Eine Verletzung von Rechten des durch eine Straftat Verletzten scheidet grundsätzlich aus, wenn es um die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft geht (vgl. BVerfGE 51, 176 [187]). Daneben schützt § 153a Abs. 1 StPO und das ihm nachfolgende eingeschränkte Verfolgungshindernis (vgl. OLG Karlsruhe, Die Justiz 1990, 28) auch denjenigen Beschuldigten, der die ihm erteilten Auflagen und Weisungen erfüllt; dieser muss nicht mehr damit rechnen, hinsichtlich derselben Tat nochmals wegen eines Vergehens strafrechtlich verfolgt zu werden. Zwar zeigt die Möglichkeit der Klageerzwingung nach § 172 StPO, dass durchaus auch Interessen des Verletzten bei der Einstellung von strafrechtlichen Ermittlungen Berücksichtigung finden können. Diese finden auch über das Kriterium der Schwere der Schuld bei der Einstellungsentscheidung nach § 153a Abs. 1 StPO eine gewisse Anerkennung. Es ist jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Gesetzgeber ein solches Interesse bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO nicht mit einer das Klageerzwingungsverfahren eröffnenden Wirkung gewichtet hat, § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO. § 153a StPO dient – auch im Interesse der Entlastung und damit der Funktion der Strafrechtspflege – der Zurückdrängung des Strafers im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität; in diesem Bereich wiegen die Interessen des durch